



Alfeld, den 26.07.2020

Satzung

des Vereins „Modellflugclub Alfeld e.V.“

Name, Sitz und Geschäftsjahr

§ 1 (1) Der Verein führt den Namen:

Modellflugclub Alfeld (MFC-Alfeld). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name Modellflugclub Alfeld (MFC-Alfeld) e.V.

(2) Der Sitz des MFC-Alfeld e.V. ist in Alfeld (Leine).

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck und Ziel des Vereins

§2 (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung des Modellflugsports.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

(a) die Förderung der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch den Modellflugsport,

(b) die Förderung des Modellflugsports mit seiner Erholungsfunktion in der freien Landschaft bei gleichzeitiger Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege und Schutz von Landschaft und Natur.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

Mitgliedschaft

§3 (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche diese Satzung anerkennt und gewillt ist, Zweck und Ziel des Vereins zu fördern. Minderjährige im Sinne des § 106 BGB bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und Aufnahme durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erworben. Aufnahme und Beginn der Mitgliedschaft sind schriftlich zu bestätigen.



- (3) Die Mitgliedschaft endet;
- (a) durch den Austritt
 - (b) durch Tod
 - (c) durch Ausschluss

Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten erfolgen.

Ausschluss von Mitgliedern

§4 (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Ausschluss vorliegt.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- a) grobe Verstöße gegen Zweck und Ziele des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Vereinsorgane
- b) grobe Verstöße gegen vereinsinterne Ordnungsvorschriften (z.B. Modellflugplatz-Ordnung) oder allgemeine Rechtsvorschriften, die bei der Ausübung des Modell-Flugsports zu beachten sind.
- c) Nichtzahlung der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages oder der satzungsgemäß beschlossenen Umlage trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit Androhung der Ausschließung.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(3) Gegen die Entscheidung des Vorstands steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats der Antrag auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung zu. Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§5 (1) Die Mitglieder haben das Recht,

- a) an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen,
- b) Anträge zu stellen,
- c) vom vollendeten 16. Lebensjahr ab zu wählen und abzustimmen
- d) vom vollendeten 21. Lebensjahr ab gewählt zu werden, sofern gegen sie kein ausschlussverfahren läuft.



§6 Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Einrichtungen des Vereins unter Berücksichtigung der jeweils geltenden vereinsinternen Ordnungsvorschriften und der allgemeinen für die Ausübung des Modellflugsports geltenden Rechtsvorschriften zu benutzen.

§7 Jeder Einzelne ist verpflichtet, die für die Auswirkung des Flugmodellsports gesetzlich vorgeschriebene Mindesthaftpflichtversicherung zu erwirken.

§8 (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich dem Zweck und dem Ziel des Vereins entsprechend zu verhalten.

(2) Sie sind ferner verpflichtet,

- a) eine einmalige Aufnahmegebühr,
- b) einen jährlichen Beitrag,
- c) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Umlagen und
- d) im Jahr fünf Arbeitsstunden zu leisten. Werden diese Arbeitsstunden nicht erbracht, sind ersatzweise fünf Euro je nicht geleistete Arbeitsstunde zu zahlen. Geleistete Arbeitsstunden sind vom Vorstand gegenzuzeichnen.

Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Gastmitgliedschaft

§9 (1) Gastmitglied kann werden, wer den Verein nur vorübergehend für die Dauer von mindestens 6 Monaten und höchstens 12 Monaten beitreten will.

(2) Für die Gastmitgliedschaft gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend mit Ausnahme von

- a) §5 Buchstabe b, c, und d,
- b) §8 Abs. 2 Buchstabe a und c

(3) Vereinsfremden Personen kann Tagesmitgliedschaft gewährt werden. Für die Tagesmitgliedschaft gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend mit Ausnahme von

- a) §5
- b) §8 Abs. 2

Organe des Vereins

§10 Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung (MV)
- b) der Vorstand



Mitgliederversammlung

§11 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan; sie beschließt über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten, soweit diese nicht vom Vorstand zu besorgen sind.

§12 Innerhalb der ersten drei Monate eines neuen Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese MV hat

- a) den Jahresbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegenzunehmen,
- b) über die Entlastung des bisherigen Vorstands zu beschließen,
- c) den Vorstand und die Kassenprüfer neu zu wählen und
- d) die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages neu festzulegen, sofern ein Antrag vorliegt.

§13 (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche MV einberufen.

(2) Eine außerordentliche MV ist einberufen, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen; die MV hat in diesem Falle innerhalb einer Frist von einem Monat nach Antragseingang stattzufinden.

§14 Zu jeder MV werden alle Mitglieder des Vereins vom Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich und per E-mail unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

§15 (1) Die MV wird vom Vorsitzenden oder -im Verhinderungsfall- vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(2) Über jede MV ist eine vom Leiter der MV und vom Schriftführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, die von der nächsten MV zu genehmigen ist. Die Niederschrift muss alle von der MV gefassten Beschlüsse im Ergebnis wiedergeben.

§16 (1) Jede ordnungsgemäße einberufene MV ist, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Erscheint weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder, kann nach Maßgabe des §13 mit der gleichen Tagesordnung eine erneute MV einberufen werden, die alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

(2) Die MV beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, soweit in dieser Satzung keine anderweitige Regelung vorgesehen ist.



Vorstand

§17 Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Geschäftsführer, zugleich auch stellvertretender Vorsitzender
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer

Keiner kann mehrere Ämter in einer Person vereinigen.

§18 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

§19 (1) Der Vorsitzende ist allein, die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind jeweils nur gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied vertretungs- und zeichnungsberechtigt.

(2) Rechtsgeschäfte, die außerhalb des normalen Geschäftsbereichs liegen, oder die den Verein zu einer einmaligen Aufwendung von insgesamt mehr als 250,- Euro bzw. zulaufenden Aufwendungen von insgesamt mehr als 325,- Euro im Geschäftsjahr verpflichten, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§20 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Seine Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes.

§21 (1) Der Vorstand ist bei Bedarf durch den Vorsitzenden einzuberufen. Mit der Einberufung soll die Tagesordnung bekannt gegeben werden.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

(3) Über die Beschlüsse des Vorstands werden die Mitglieder des Vereins in der nächsten Mitgliederversammlung unterrichtet.



Kassenprüfung

§22 Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben mindestens einmal im Jahr Kasse und Geschäftsbücher zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung hierüber schriftlich zu berichten.

Die Termine der Kassenprüfung sind frei zu wählen. Der Kassenprüfbericht muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

Satzungsänderung und Liquidation

§23 Zur Änderung dieser Satzung bedarf es – abweichend von §16 (2) – einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§24 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

§25 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Lebenshilfe Alfeld (Leine) e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Alfeld (Leine), den 26. Juli 2020

Modellflugclub Alfeld e.V.